

Rechtsanspruch auf Kinder- und Jugendarbeit

Seit etwa zehn Jahren kommt es immer wieder zu gravierenden Kürzungen der Jugendarbeit. Auf kommunaler Ebene gibt es eine Förderung der freien Jugendverbände teilweise gar nicht mehr. In vielen Landkreisen und kreisfreien Städten kam es zu massiven Einschnitten, so dass es mit der Lohn- und Preisentwicklung de facto zu einem langsamen Abschmelzen des tatsächlichen Förderumfangs kommt.

So ist die Anzahl der in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit von 3.579 in 1996 auf 1.717 in 2008 zurückgegangen.¹ Entsprechend sind auch die öffentlichen finanziellen Aufwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit von 14.892 TEUR in 2000 auf 9.262 TEUR im Jahr 2008 zurückgefahren worden.²

Bedarfsgerechte Erhöhungen gab es nur in einzelnen Kommunen. Zusätzliche Aufgaben – wie die Zusammenarbeit mit Ganztagschulen – sind nicht mit einer entsprechenden Ausstattung an Mitteln verbunden. Die Konsequenz ist, dass das System der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendarbeit langsam aber sicher ausblutet, Kinder und Jugendliche keine bedarfsgerechten Angebote mehr erhalten und der Dominanz des formalen Bildungssektors weiter Vorschub geleistet wird. Diese Einschränkungen wichtiger Gestaltungsräume junger Menschen zeichnen sich nicht nur im zahlenmäßigen Rückgang der finanziellen Förderung ab. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigt deutlich einen Personalabbau, der eine Konsequenz der unzureichenden Jugendförderung ist. Ein entsprechender Angebotsrückgang ist die Folge.

Aktion, Rebellion und Kameradschaft – das ist es, was rechtsextreme Gruppen Jugendlichen anbieten. Vor allem dort, wo es an attraktiven Angeboten der Jugendarbeit fehlt und demokratische Jugend Szenen nur schwach ausgeprägt sind.

Jugendarbeit trägt mit dazu bei, dass die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen gefördert wird, Übergänge von Schule in Ausbildung und Arbeit mitgestaltet werden. Hierzu bedarf fachlich ausgebildeter Kräfte, sei es auf Seiten der Hauptamtlichen wie auch auf der der Ehrenamtlichen. Nur dann kann Jugendarbeit auch einen Beitrag leisten, dass andere Leistungen der Jugendhilfe wie erzieherische Hilfen nicht notwendig werden.

Politisch wird die Jugendförderung immer stärker infrage gestellt. Die prekäre Situation der öffentlichen Haushalte führt zu einer Kinder- und Jugendhilfe nach Kassenlage. Die politisch hingenommene Verarmung öffentlicher Haushalte führt dazu, dass der Staat seiner sozialen Verantwortung nicht mehr voll gerecht wird. Argumente wie die Kosten für den Ausbau des formalen Bildungssektors oder angebliche Einsparungen durch den demografischen Wandel verbrämen nur unzureichend, dass in Wirklichkeit nicht der Bedarf der jungen Menschen im Blick steht, sondern das in den Haushalten (nicht) zur Verfügung stehende Geld. Damit wird außer Acht gelassen, dass die Jugendförderung kein Luxus ist, auf den zur Not verzichtet werden kann. Jugendförderung schafft die Grundlage für Selbstorganisation und damit für selbstbestimmte Teilhabe. Jugendförderung ermöglicht Partizipation und Interessenvertretung junger Menschen. Jugendförderung schafft Freiräume für Selbstgestaltung in einer immer stärker verregelten Welt. Jugendförderung unterstützt die Persönlichkeitsbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht. Jugendförderung sichert die zweite, die dritte und auch die vierte Chance für junge Menschen, die sonst abgehängt werden.

¹ Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik), Kinder- und Jugendarbeit 2008 im Bundesländervergleich, Dortmund Juni 2010, S. 18

² Ebenda, S. 21

Angebote der Jugendarbeit, wie sie u.a. von Jugendverbänden geleistet werden, „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“. So steht es im § 11 SGB VIII, das einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Rahmen für die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für die Arbeit der Jugendverbände schafft. Darin ist auch festgehalten, dass Jugendarbeit finanziell gefördert werden muss.

„Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VII zu fördern.“ (§ 12 SGB VIII)

In § 74 Abs. 1 SGB VIII wird die Förderung der freien Jugendhilfe noch einmal eindeutig als gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Träger beschrieben, die von bestimmten Bedingungen abhängig ist. Dazu zählen u.a. die fachlichen Voraussetzungen, die Verfolgung der gemeinnützigen Ziele, das Einbringen einer angemessenen Eigenleistung und die Beachtung der Ziele des Grundgesetzes bei den zu fördernden Maßnahmen. Es handelt sich bei der Förderung der freien Jugendhilfe, und damit auch der Jugendverbände, also nicht um eine freiwillige Leistung der Kommune. Vielmehr haben Jugendverbände und Jugendgruppen einen rechtlichen Anspruch auf finanzielle Förderung.

(Beschlossen durch den 6. Landesjugendhilfeausschuss M-V am 13. Juni 2013)